

qx-Club Berlin

Denkanstöße zum variablen Rechnungszins für FLV mit Garantieleistung

Agenda

- Einleitung
- Bilanzierung - Status quo
- Variable Annuities / alternative Garantiefornen
- Geplante Gesetzesänderungen
- Variabler Rechnungszins
- Bilanzierung - Ausblick
- Zusammenfassung

Fondsgebundene Lebensversicherung mit Garantieleistung

- Derzeit sehr hohe Rückstellungen für Garantieleistungen notwendig
- Gesetzesänderung für VAG und DeckRV geplant
 - Variabler Rechnungszins abhängig von Kapitalanlagen und Hedgeportfolio des Bestandes für fondsgebundene Lebensversicherungen mit Garantie
 - Ausgleich von Wettbewerbsnachteilen für deutsche LVU
- Ziel: Erweiterung / Modernisierung der Produktpalette
 - FLV mit Garantie des LVU auf Basis von Garantiefonds
 - Variable Annuities
- Zeitplan: ???

Bilanzierung - Status quo

Fondsgebundene Lebensversicherungen

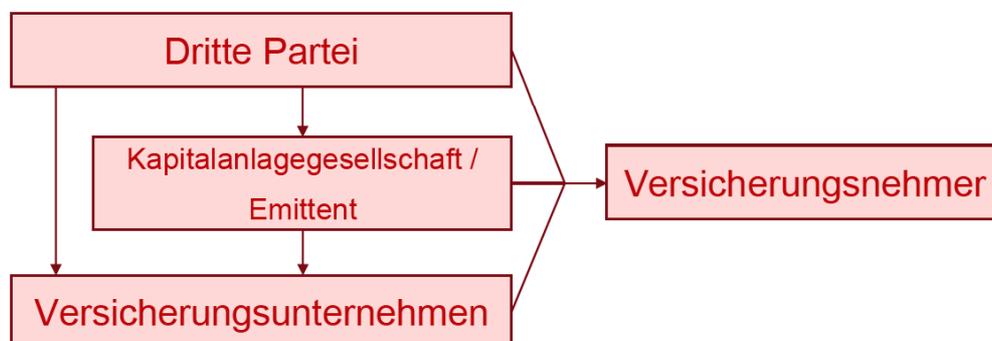
- Direkte Partizipation der Versicherten an der Entwicklung der Kapitalanlagen
 - Anlagerisiko beim Versicherungsnehmer
- Zusätzlich Absicherung biometrischer Risiken möglich
- Varianten der fondsgebundenen Lebensversicherung
 - Indexgebundene Versicherung
 - Zertifikategebundene Versicherung
- Retrospektive Ermittlung der Deckungsrückstellung
- Bilanzierung der Aktiva zum Zeitwert
 - Zeitwert Aktiva = Deckungsrückstellung

Garantien für fondsgebundene Lebensversicherungen

- Verluste und starke Schwankungen der Zeitwerte der Versicherungen möglich
- Gründe für garantierte Mindestleistung
 - Kunden wünschen sich Sicherheit und Renditechancen
 - Teilweise gesetzlich vorgeschrieben (bAV, Riester)
- Verbreitete Garantiefornen
 - Mindestverzinsung der Beiträge (0 % = Beitragserhalt)
 - Rente / Rentenfaktor
 - Ausgestaltung als endfällige Garantien

Wer gibt wem welche Garantie?

- Versicherungsnehmer wünscht Garantie (egal von wem)
- Wahl des Garantiegebers ist bedeutsam für die Bilanzierung



- Garantieleistung des LVU ist prospektiv mit dem zu Vertragsbeginn gültigen Höchstrechnungszins zu bewerten!

Vergleich Fondskurs und diskontierte Garantie

Beispiel: Einmalbeitrag 100, LVU garantiert Beitragserhalt, Anlage in Garantiefonds mit Garantie 100, Laufzeit ein Jahr, keine Kosten



Fondskurs: Monte Carlo-Simulation, 5 % Drift, 10 % Volatilität, 250 Handelstage

Variable Annuities

Charakteristika von Variable Annuities

- Fondsgebundene Versicherungsverträge mit Garantie
 - Fondsanlage auch während Leistungsphase möglich
 - Trennung von Fondsanlage und Absicherungsstrategie
- Absicherung von Minimalleistungen (GMXB)
- Häufig Einmalbeitrag, laufende Beiträge möglich
- Explizite Angabe der Garantiekosten
- Hedging der meisten Garantien durch originäre und derivative Finanzinstrumente
- Kollektiver Ausgleich der nicht hedgebaren Garantien

Neufassung des § 54b Absatz 3 VAG

Schließen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Versicherungsleistungen eine **garantierte Mindestleistung** ein, so ist eine gesonderte Abteilung des Sicherungsvermögens (**Garantieanlagestock**) für die Vermögenswerte zu bilden, die zur Bedeckung der für die Mindestleistungen aller unter Absatz 1 und 2 fallenden Verträge zu bildenden **zusätzlichen versicherungstechnischen Rückstellungen** erforderlich sind. Hierfür ist es zulässig, zur Bedeckung der erforderlichen **zusätzlichen versicherungstechnischen Rückstellungen auch Finanzderivate** zu verwenden, sofern sie zur Verringerung von Risiken und zur Erleichterung einer effizienten Portfolioverwaltung dienen. Diese Anlagen sind in geeigneter Weise so zu streuen, dass eine übermäßige Abhängigkeit von einem bestimmten Vermögenswert, einem Emittenten, einer bestimmten Unternehmensgruppe oder sonstige übermäßige Risikoballungen im Portfolio insgesamt vermieden werden.

Änderung der §§ 54b Absatz 4 und 66 Absatz 7 VAG

§ 54b Absatz 4 wird ergänzt:

Ausdehnung der Ausnahmen von § 54 VAG zur Anlage der Vermögenswerte für fonds- und indexgebundene Versicherungen mit einer Mindestleistung nach Abs. 3.

§ 66 Absatz 7 wird angepasst:

Sofern eine Mindestleistung gesondert abgesichert wird, ist neben dem Anlagestock ein **Garantieanlagestock** zu bilden. Eine Genehmigung der BaFin dazu fordert das Gesetz nicht.

Änderung des § 65 VAG

Anpassung Abs. 1 zur Änderung der Ermächtigungsgrundlage für die Deckungsrückstellungsverordnung:

4. Ausnahmen von der Anwendung eines Zinssatzes gemäß Nr. 1 für folgende Arten von Versicherungsverträgen zuzulassen:
 - a) Versicherungsverträge gegen Einmalprämie bis zu einer Laufzeit von acht Jahren,
 - b) Versicherungsverträge ohne Überschussbeteiligung und Rentenversicherungsverträge ohne Rückkaufswert,
 - c) die in **§ 54b** genannten Versicherungsverträge,
5. für Verträge nach Nr. 4 Buchstabe c, die eine **garantierte Mindestleistung** einschließen, **Verfahren für die direkte oder indirekte Wahl eines vertragsindividuellen Rechnungszinses** festzulegen.

Änderung des § 2 Absatz 2 DeckRV

- § 2 Abs. 2 Satz 1 schreibt die **Beibehaltung des Rechnungszinses** der Deckungsrückstellung über die **gesamte Vertragslaufzeit** vor.
 - § 2 Abs. 2 Satz 2 regelt die **Ausnahmen**:
 - Bisher: für Zinsnachreservierung, falls anwendbar
 - Zusätzlich **neu**: für Produkte mit Mindestleistung nach § 54b VAG
 - Der **Rechnungszins** für die Berechnung der Vergleichsdeckungsrückstellung index- oder fondsgebundener Versicherungen ist mindestens zu jedem Bilanzstichtag **neu zu ermitteln!**
- Die Verwendung eines fristenabhängigen Rechnungszinses (**Rechnungszinskurve**) wird möglich.

Ergänzung eines Absatz 3 zu § 3 DeckRV Bestimmung des variablen Rechnungszinses

Soweit Versicherungsverträge nach § 54b VAG eine garantierte Mindestleistung des Versicherers vorsehen, ist bei der Bewertung der Garantieleistungen der Rechnungszins vorsichtig zu wählen. Er muss die Vertragswährung und die im Anlagestock für solche Versicherungsverträge befindlichen Vermögenswerte sowie die Erträge aus künftigen Vermögenswerten angemessen berücksichtigen. Die Angemessenheit des Rechnungszinses und der Sicherheitsabschläge bei der Bewertung von Garantieleistungen ist mit geeigneten aktuariellen Methoden sicherzustellen. Der Rechnungszins kann indirekt durch finanzmathematische Bewertung der Garantien in Abhängigkeit von der künftigen Wertentwicklung der im Anlagestock befindlichen Vermögenswerte (Szenarien) bestimmt werden. Eine Bewertung auf der Basis eines besten Schätzwertes ist nicht ausreichend. Mögliche nachteilige Abweichungen der tatsächlichen Verläufe von den Annahmen sind auf einem Sicherheitsniveau von 99,5 % bezogen auf den Zeitraum eines Jahres zu berücksichtigen. Die Anzahl der berücksichtigten Szenarien muss diesem Sicherheitsniveau entsprechen. Ist eine indirekte Bestimmung des Rechnungszinses nicht möglich, ist der Höchstzinssatz gemäß § 2 zu beachten.

Variabler Rechnungszins

Rechnungszins zur Bewertung der garantierten Mindestleistung

- Den Lebensversicherungsunternehmen soll die Möglichkeit eingeräumt werden, die Garantieleistung mit einem **vorsichtig, indirekt bestimmten Rechnungszins**, der vom Höchstzins von zurzeit 2,25 % abweicht, zu bewerten.
 - Es sind sämtliche Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 DeckRV n. F. zu erfüllen.
 - Bei Nichterfüllung der Voraussetzungen, ist der zu Vertragsbeginn gültige Höchstzins zugrunde zu legen.
- Die Bewertung der garantierten Mindestleistung mit einer prospektiven versicherungsmathematischen Methode ist weiterhin vorgeschrieben.

Anforderungen an die indirekte Wahl des Rechnungszinses für VV nach § 54b VAG mit garantierter Mindestleistung

- 1) Vorsichtige Wahl des Rechnungszinses
- 2) Angemessene Berücksichtigung von
 - Vertragswährung
 - Vorhandenen Vermögenswerten
 - Erträge aus künftigen Vermögenswerten
- 3) Anwendung geeigneter aktuarieller Methoden
- 4) Indirekte Bestimmung des Rechnungszinses durch szenariobasierte finanzmathematische Bewertung
- 5) Bester Schätzwert zur Bewertung nicht ausreichend
- 6) Konfidenzniveau von 99,5 % bezogen auf ein Jahr
- 7) Ausreichende Anzahl von Szenarien

Bilanzierung - Ausblick

Vergleich Fondskurs und diskontierte Garantie Bekanntes Beispiel – neu ermittelter Zins

Beispiel: Einmalbeitrag 100, LVU garantiert Beitragserhalt, Anlage in Garantiefonds mit Garantie 100, Laufzeit ein Jahr, keine Kosten



Fondskurs: Monte Carlo-Simulation, 5 % Drift, 10 % Volatilität, 250 Handelstage

Nichterfüllung der Anforderungen

- Werden die Vorgaben von § 3 Abs. 3 Satz 1 bis 7 DeckRV n. F. nicht erfüllt, darf der Rechnungszins den zu Vertragsbeginn gültigen Höchstzins nach § 2 Abs. 1 DeckRV nicht übersteigen!
- Folgen
 - Bewertung der Garantieleistung mit Höchstzins nach § 2 Abs. 1 DeckRV
 - Auffüllung der Deckungsrückstellung und Bedeckung mit Sicherungsvermögen (mit Eigenmitteln)
- Herleitung des variablen Rechnungszinses ist für sachkundige Dritte nachvollziehbar zu dokumentieren!

Was ändert sich in Deutschland?

- Bisher
 - Angebot in Deutschland unwirtschaftlich
 - Als Konsequenz Produktfabriken in Irland, Luxemburg ...
- Neu
 - Zum Hedging der Garantien erworbene Finanzinstrumente im Garantieanlagestock
 - Berücksichtigung dieser Position bei der Bestimmung des Rechnungszinses

Offene Fragen

- Hedgeportfolio
 - Ausweis
 - Nachweis der Effektivität der Hedgebeziehung
 - Zeitwertbilanzierung nach § 341d HGB unzulässig da
 - Hedgeportfolio für Rechnung und Risiko des LVU
 - Garantierte Versicherungsleistung richtet sich nicht nach dem Wert des Hedgeportfolios
- Variabler Rechnungszins
 - Welche Kapitalanlagen sind bei der Ermittlung des Rechnungszinses zu berücksichtigen?

Bilanzierung des Hedgeportfolios - Denkanstöße

- Warten auf BilMoG
 - Bewertung des Hedgeportfolios zum beizulegenden Zeitwert für zu Handelszwecken erworbene Finanzinstrumente?
 - Absicherung der Garantieverprechen fällt nicht unter die Definition von Handelszwecken
- Bildung einer Bewertungseinheit
 - Hohe negative Korrelation der Wertänderungen des Underlyings und des Hedgeportfolios bei steigenden Fondskursen nicht mehr gegeben
 - Voraussetzung nicht gegeben
- Saldierung von Zeitwertreserven des Hedgeportfolios und den zusätzlich notwendigen Rückstellungen
 - Verstoß gegen VAG / DeckRV (auch n.F.)
- Unser Favorit: Anpassung § 341d HGB sowie §§ 14 und 32 RechVersV

Zusammenfassung

- Variabler Rechnungszins für FLV mit garantierter Mindestleistung
- Berücksichtigung der zugrunde liegenden Kapitalanlagen wirtschaftlich sinnvoll, Aufhebung des „Über-Vorsichts-Prinzips“
- Für Kunden transparentere Produktgestaltung möglich
- Ausgleich von Wettbewerbsnachteilen deutscher Lebensversicherer
- Größere Freiheit der Fondsauswahl im Bereich der betrieblichen Altersvorsorge und Riester-Verträgen
- Ausweitung der Produktpalette mit Garantieprodukten für kleine und mittlere Versicherer mit vertretbarem Aufwand umsetzbar
- Variable Annuities und dynamisches Hedging aufwendig und vor allem für große Versicherer / Konzerne interessant

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Ihre Ansprechpartner:

Dr. Tobias Hartz
Diplom-Mathematiker
Düsseldorf
0211/981-2874
tobias.hartz@de.pwc.com

Thomas Menning
Diplom-Wirtschaftsmathematiker
Berlin
030/2636-2117
thomas.menning@de.pwc.com